

Nachbarschaftsveranstaltung NB-Nr.: 106, 201, 202, 204 und 205 am 24.10.2017 in Gießen

Zukünftige landwirtschaftliche Klärschlammverwertung Aktuelle Entwicklungen aus Sicht der Fachbehörde

- > Verzahnung der Rechtsbereiche
- Neuordnung der bodenbezogenen Klärschlammverwertung durch die AbfKlärV am Beispiel einer Voranzeige und eines Lieferscheins Änderungen und Neuerungen im Text in rot
- Weitere Besonderheiten bei der bodenbezogenen Verwertung
- Zusammenfassung und Fazit zur bodenbezogenen Verwertung der Novelle AbfKlärV und DüV
- Fragen und Diskussion

Verzahnung der Rechtsbereiche

Abfallrecht Klärschlammverordnung

Düngerecht

Düngemittelverordnung

Schadstoffe, Zusatzstoffe, Recyclate als Düngemittel

Düngeverordnung

Anwendungsvorgaben

Bodenschutzrecht

Bundesbodenschutzverordnung

Bodenbezogene Untersuchungspflichten, Schadstoffe gemäß Anhang 2 BBodSchV

Novelle der Klärschlammverordnung

Sachstand Novellierungsverfahren

Die neue Klärschlammverordnung (AbfKlärV) wurde am 27.September 2017 veröffentlicht und gilt ab dem 03.Oktober 2017

Übergangsvorschriften gibt es im Rahmen der bodenbezogenen Verwertung für

- die Untersuchungen des Bodens auf PCB und B(a)P
- die Notifizierung von Untersuchungsstellen
- die Aufbringungsverbote für Klärschlämme aus Anlagen
 - ≥ 100.000/50.000 EW nach 12/15 Jahren

Voranzeige Anlage 3 AbfKlärV

Änderungen und Neuerungen im Text in rot

1. Anzeige über die vorgesehene Abgabe oder Auf- oder Einbringung von Klärschlamm nach § 16 Absatz 3 Satz 1 der Klärschlammverordnung

3 Wochen im Voraus, auf Antrag mind. 1 Woche

Voranzeige: Allgemeine Angaben

- 1.1 Klärschlammerzeuger (Name, Anschrift; im Fall des § 31 Absatz
- 1 Nummer 5 AbfKlärV auch Angaben zu den übrigen Anlagenbetreibern):

Mischen von gütegesicherten KLS möglich

Voranzeige: Allgemeine Angaben

1.2 Angaben zur vorgesehenen Klärschlammverwertung
Am(Tag!) werde ich aus meiner Abwasserbehandlungsanlage
(Name und Anschrift der Betriebsstätte):
Kubikmeter / Tonnen Klärschlamm mit einem TS-gehalt von
Prozent (das entspricht T TS) zur Verwertung
□ abgeben,□ aufbringen/einbringen,
und zwar auf einer Bodenfläche
mit landw. Nutzung
in der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer,
Größe: Hektar

Alternative Angaben sind für Hessen bisher nicht vorgesehen, da die Möglichkeit der GIS-Identifikation mittels POLARIS die Zuordnung erleichtert.

Voranzeige: Allgemeine Angaben

1.3	Klärschlammnutzer bzw. Gemischhersteller oder
Kompos	sthersteller, der den Klärschlamm zur Herstellung eines
Klärsch	lammgemischs oder Klärschlammkomposts einsetzen wird
(Name,	Anschrift):

1.4 Bodenbezogene Angaben (nur bei direkter Verwertung)

1.4.1	Aufbringung/Einbringung erfolgt zu folgender Kultur

1.4.2	Bodenart der	Auf- oder	Einbringungsfläche:	
-------	--------------	-----------	---------------------	--

Grenzwerthöhe je nach der Bodenart

Auf oder Einbringungsflächer (Name Anschrift)	1.4.3	Untersuchungsstelle für die Untersuchung des Bodens d	er
Auf- oder Embringungshache. (Name, Anschrift)	Auf- oc	der Einbringungsfläche: (Name, Anschrift)	

Probennahme und die Probenvorbereitung sind Teile der Probenuntersuchung.

1.4 Bodenbezogene Angaben (nur bei direkter \

- 1.4.4 Datum der Probenahme: Analyse-Nummer:
- 1.4.5 Ergebnisse der Bodenuntersuchung

nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 und Absatz 4 AbfKlärV

Der Boden mit einem pH-Wert von und einem Phosphatgehalt

von mg/kg Trockenmasse enthält im Mittel:

6 Jahre gültig

				. , ,, ,, -	- A A			
		Schads	toffgehal	t·····(mg/kg·ˈ	IM)¤			Þ
Blei¤	¤	Chrom¤	¤	Nickel¤	¤	Zink¤	¤	Þ
·Cadmium¤	¤	Kupfer¤	¤	Quecksilbera	¤	¤	¤	Þ
Polychlorie	erte <u>Biph</u> e	nyle (PCB)	¤	Benzo(a)pyr	en (BaP)	a a	¤	Þ

Analyse aus der Rückstellprobe möglich

1.4.6	Die Bodenuntersuchung hat eine Überschreitung der
zulässig	jen Vorsorgewerte für Metalle oder org. Stoffe nach § 7 (1)
Satz 1	AbfKlärV

🗌 nicht ergeben	\square ergeben.
-----------------	--------------------

ergeben, die von der zuständigen Behörde nach § 7 Absatz
 zugelassen wurde (Nachweis ist beizufügen).

1.5 Klärschlammbezogene Angaben

- 1.5.1 Untersuchungsstelle für die Untersuchung des Klärschlamms (Name, Anschrift):
- 1.5.2 Datum der Probenahme:Analyse-Nummer:
- 1.5.3 Ergebnisse der Klärschlammuntersuchungen nach § 5 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 AbfKlärV:

*			_
Stoffbezeichnung¤	a)-Nährstoffgehalt-	2)	ø
otombezelem ung.	(%·in·Frischmasse···FM)¤	(%·in·Trockenmasse·-·TM)¤	1
Organische Substanz x	¤	¤	ø
Gesamtstickstoff (N)x	¤	×	ø
Ammonium:(NH ₄ +)x	¤	×	ø
Phosphor (P gesamt) x	¤	¤	ø
Phosphat (P ₂ O ₅)x	¤	×	ø
Basisch wirksame Stoffe	¤	×	ø
(Calciumoxid:-:CaO)x			

1.5 Klärschlammbezogene Angaben

→ #			P
Stoffbezeichnung¤	Schadst	offgehalt (mg/kg· TM)¤	מ
Arsen (As) x	д		Þ
Blei (Pb)¤	ц		Þ
Cadmium·(Cd)¤	д		ם
Chrom·(ges.)¤	д		Þ
Chrom (Cr ^{VI}) ¤	д		Þ
Kupfer·(Cu)¤	д		Þ
Nickel (Ni) ¤	д		Þ
Quecksilber (Hg)¤	¤		Þ
Thallium (II) x	¤		Þ
Zink(Zn)¤	д		Þ
Summe der organischen Halogenverbindungen¶	¤		Þ
(als adsorbierte organisch gebundene Halogene - AOX) ¤] !
Benzo(a)pyren·(B(a)P)¤	д		Þ
Polychlorierte Biphenyle (PCB)1), ←	28:¤	д	ď
Kongener¤	52:¤	д	Þ
	101:¤	д	ď
	138:¤	д	ď
	153:¤	д	Þ
	180:¤	д	Þ
Polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane (PCDD,	ц		Þ
PCDF) ²⁾ , einschließlich dioxinähnlicher polychlorierter			Ш
Biphenyle·(dl-PCB)·-·in·ng·TE/kg·TM¤			╛
Polyfluorierte Verbindungen (PFC :- als : Summe der : Ein-	д		Þ
zelsubstanzen Perfluoroctansäure [PFOA] und Perflu-			
oroctansulfonsäure·[PFOS])¤			

Alle 3 Monate – max. monatlich

Alle 2 Jahre

1.5 Klärschlammbezogene Angaben

1.5.4 Ergebnisse zusätzlich untersuchter Parameter nach § 5 Absatz 5 AbfKlärV:			
1.5.5 Die Klärschlammuntersuchung hat eine Überschreitung der zulässigen Schadstoffgehalte nach § 8 Absatz 1 AbfKlärV			
□ nicht ergeben. □ ergeben.			
1.5.6 Seuchen- und phytohygienische Beschaffenheit des hergestellten Klärschlammgemischs / Klärschlammkomposts nach § 11 AbfKlärV:			
Der Klärschlamm entspricht den Anforderungen an die Seuchen- und Phytohygiene nach § 5 Absatz 1 bis 3 der Düngemittelverordnung.			

1.6 Regelmäßige Qualitätssicherung...

Voranzeige: Schlussangaben

Ich versichere, dass der für eine Verwertung vorgesehene Klärschlamm sämtlichen Anforderungen der Klärschlammverordnung in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

.....

(Datum)

(Unterschrift des Klärschlammerzeugers

- sofern die Anzeige in Papierform erfolgt)

Die Voranzeige hat durch den Betreiber zu erfolgen! (?) § 12 (1): Der Klärschlammerzeuger bleibt auch im Fall der Beauftragung eines Dritten für die Klärschlammverwertung verantwortlich.

Lieferschein nach Anlage 3 AbfKlärV

2. Lieferschein für die Lieferung von Klärschlamm

Enthält	alle Angaben aus der Voranzeige		
Darübe	er hinaus		
2.7	Bestätigung der Klärschlammabgabe nach § 17 Absatz 1 Satz 3 AbfKlärv		
Klärschlammerzeuger (Name, Anschrift):			
	nabe ich aus meiner Abwasserbehandlungsanlage (Name und ift der Betriebsstätte):		
Pro	bikmeter / Tonnen Klärschlamm mit einem TS von zent (das entspricht T TM) nach den Angaben des cheins Nummer, Lieferschein-Datum:, abgegeben		

nach § 17 Absatz 1 Satz 1 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

Lieferschein, Bestätigung der Abgabe

2./					
🗌 zur Auf- oder Einbr	ingung auf oder in die Bodenfläche des				
Klärschlammnutzers i	n der Gemarkung, Flur,				
Flurstücksnummer	, Größe)				
Der Klärschlamm wur	rde				
□ unmittelbar nach Anlieferung auf/in den Bodenaufgebracht/eingebracht.□ nach § 13 zur späteren Auf- oder Einbringung bereitgestellt.					
(Datum)	(Unterschrift des Klärschlammerzeugers)				

Lieferschein, Bestätigung der Abgabe

2.8 Bestätigung der Klärschlammanlieferung und der Klärschlamm auf- oder -einbringung nach § 17 Absatz 3 Satz 1 und 2 AbfKlärV

(Datum) (Unterschrift des Klärschlammnutzers / Gemischherstellers / Kompostherstellers)

Weitere Besonderheiten

- § 13 (1) Klärschlammabgabe
- nur auf dem für die Auf- oder Einbringung vorgesehenen Boden oder auf einer angrenzenden Ackerfläche,
- nur in der f
 ür die Auf- oder Einbringung auf oder in den Boden ben
 ötigten Menge und
- längstens für einen Zeitraum von einer Woche vor der Auf- oder Einbringung
- § 15 (6) Punkt 1 Aufbringungsbeschränkungen Keine Aufbringung in Wasserschutzgebieten der Schutzzonen I, II und III

Weitere Besonderheiten

§ 16 (3) Anzeigeverfahren

Die Änderung des in der Anzeige angegebenen Zeitpunkts der beabsichtigten Auf- oder Einbringung des Klärschlamms ... oder der in der Anzeige angegebenen Auf- oder Einbringungsfläche hat der Klärschlammerzeuger ... der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen

§ 17 (3) Lieferschein

Der Klärschlammnutzer hat die Anlieferung und das Auf- oder Einbringen ... unverzüglich durch Angaben auf dem Lieferschein nach Anlage 3 Abschnitt 1 Nummer 2.8 zu bestätigen.

Sofern die Auf- oder Einbringung des Klärschlamms....erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll.... Der Klärschlammerzeuger hat in diesem Fall dem Klärschlammnutzer spätestens fünf Werktage nach der Auf oder Einbringung den Zeitpunkt der erfolgten späteren Aufoder Einbringung nach Satz 3 mitzuteilen.

Weitere Besonderheiten

- § 17 (6) Lieferschein Der Klärschlammerzeuger hat spätestens innerhalb von drei Wochen... jeweils eine Kopie... und mit den notwendigen Unterschriften versehenen Lieferscheins zu übersenden an....
- den Klärschlammnutzer,
- den Beförderer, sofern die Beförderung nicht durch den Klärschlammerzeuger selbst durchgeführt wurde
-
- die für die Auf- oder Einbringungsfläche nach § 16 Absatz.1 Satz 1 zuständige Behörde

Novelle der Klärschlammverordnung

Kernpunkte bodenbezogene Verwertung der Novelle AbfKlärV

AbfKlärV regelt nach wie vor die bodenbezogene Verwertung:

- Bodenuntersuchungen auch in Anlehnung an die BBodSchV;
- KLS-Grenzwerte soweit nicht in Düngemittelverordnung genannt
- Untersuchungsperiodizitäten (neu!); Lieferscheinpflichten
- Auflagen (Mengen, Rückstellproben, Verbote)
- Neu: Landschaftsbau; Qualitätssicherung
- Neu: Aufbringungsverbote für Klärschlämme aus Anlagen
 ≥ 100.000/50.000 EW nach 12/15 Jahren
- Neu: Generelles Verbot der Verwertung in WSG Zone III
- Neu: Grenzwerte für PCB und B(a)P im Boden (Übergangsfrist 6 Monate)
- Neu: Die Probenahme von Boden und Klärschlamm hat über interne oder externe Probenehmer des Labors zu erfolgen

Novelle der Klärschlamm- und Düngeverordnung

Fazit für Betreiber, die landwirtschaftlich verwerten

- Es sind noch viele Fragen offen. BMUB stellt Hinweise für den Vollzug in Aussicht. Wann ???
- Betreiber, Verwerter und Vollzugsbehörden müssen sich erst an die neuen Regelungen anpassen (POLARIS)
- 1/3 der Flächen fallen sind vom Verbot der Aufbringung in WSG Zone III betroffen
- Der Gala-Bau und die Rekultivierung ziehen sich aus der Verwertung zurück
- Klärschlamm konkurriert bei der Aufbringung vermehrt mit anderen organischen Düngemitteln wie Gärresten und Gülle.
- Die Aufbringung konzentriert sich ins Frühjahr, d.h. ausreichend Lagerkapazitäten müssen vorhanden sein
- Kosten für die landwirtschaftliche Verwertung steigen....
- Alternativen ???......

Vielen Dank Für Ihre Aufmerksamkeit

Gabi Walper, Regierungspräsidium Kassel 0561 106-4215, gabi.walper@rpks.hessen.de